

informativ - innovativ - kritisch

April  
2023

# Die Hälfte ist schon rum...

## Zeit zur Reflektion

Im April ist die Hälfte der Amtszeit für viele von Euch geschafft. Zeit ein Resümee über das, was man schon erreicht hat und das, was man noch erreichen möchte zu ziehen.

Doch viele wissen gar nicht um die wichtige Bedeutung über den Stichtag zur Hälfte der Amtszeit.

Gemäß §13 Abs.2 Nr.1 MAVO sind Neuwahlen außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums durchzuführen, wenn an dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn um ist und die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist. Die MAV ist automatisch bei Vorliegen der Voraussetzungen nur noch längstens für sechs Monate geschäftsführend im Amt nach §13 a MAVO.

Gerade nach Fusionen stellt sich für die MAV die Frage: müssen wir neuwählen?

Das erste Problem ist, dass die Voraussetzungen Hälfte der Wahlberechtigten und mindestens 50 genau an dem einem Stichtag Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn vorliegen müssen. Wann ist das genau? Wie bestimmt man den Tag? Wann hat eigentlich die Amtszeit begonnen?

Wie so oft im Leben: Es kommt darauf an. Jede MAV muss für sich gucken, wann ihr Stichtag ist.

Mit der Bekanntmachung der Wahl beginnt die Amtszeit, wenn die vier jährige Amtszeit der vorherigen MAV abgelaufen ist. Wenn sie nicht abgelaufen ist, dann eben, wenn sie abgelaufen ist. Spätestens aber am 31.05. des Wahljahres.

Wann war der Stichtag?

**Der Vorstand  
der DiAG MAV  
im  
Erzbistum  
Paderborn  
informiert**

Save the date

## Tag der MAVen

**15.05.2024**

**Stadthalle Hagen**

### Termine

#### Online Sprechstunden

**03.05. 10:00—12:00**

**17.05. 14:00—16:00**

**07.06. 10:00—12:00**

**21.06. 14:00—16:00**

**Geschäftsstelle der DiAG  
MAV im Erzbistum  
Paderborn**

Leostr. 9  
33098 Paderborn  
Tel.: 05251 8729074  
Fax: 05251 8716480  
Mail: [diag.mav@erzbistum-paderborn.de](mailto:diag.mav@erzbistum-paderborn.de)

Also:

Im Jahr 2021 am 21.04. wurde (vielleicht auch bei Euch) gewählt. Der Wahlausschuss hat am 23.04.2021 das Wahlergebnis bekannt gegeben. Somit könnte die Amtszeit am 23.04.2021 begonnen haben und Sichttag wäre der 23.04.2023.

Wir wollen das Problem aber hier nicht weiter vertiefen. Wenn bei Euch die anderen Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 vorliegen könnten, dann **meldet Euch bei uns**, und wir schauen gemeinsam ob Ihr eine Neuwahl einleiten müsst oder nicht.

Für die meisten von Euch wird die Amtszeit weiter gehen. Welche Schulungen wurden schon besucht? Welche sollen noch von welchem MAV-Mitglied besucht werden? Eine hilfreiche Übersicht gibt Euch unser Schulungskalender, den Ihr zum Start der Amtszeit zugeschickt bekommen habt.

Welche Projekte habt Ihr bereits in Angriff genommen? Welche wollt Ihr noch angehen? Braucht Ihr Unterstützung bei einem Thema?

Habt Ihr die Euch selbst gesetzten Ziele erreicht? Was wollt Ihr noch erreichen?

Diese Fragen können z.B. auf einer Klausur gut erarbeitet werden.

Wir bekommen zur Zeit vermehrt mit, dass die MAV-Arbeit für Euch immer schwieriger wird. Für viele ist der Druck in ihrem Job hoch, so, dass die Abwägung Amts- vs. Dienstpflicht immer öfter zur Lasten der MAV-Tätigkeit entschieden wird.

Viele Wechsel aufgrund von Rücktritten, Amtsniederlegungen oder Neuwahlen werden uns gemeldet. Auch das erschwert das Angehen neuer Projekte, da man sich erstmal wieder neufinden muss als MAV.

Wir hoffen, dass Ihr den Spaß an der MAV-Arbeit und eure Motivation nicht verliert!

Herzliche Grüße

Euer Vorstand

**Weitere Informationen auf  
[www.diag-mav-pb.de](http://www.diag-mav-pb.de)**